

Perspektivenwechsel im Verjährungsrecht

VON RAINER GILDEGGEN

Ein Beitrag zur Verlängerung kaufrechtlicher Gewährleistungsfristen*

Jedermann weiß, dass kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche bei Mängeln in zwei Jahren nach Lieferung verjähren. Gewährleistungsansprüche sind dann nicht mehr durchsetzbar. Das ist misslich, vor allem bei langlebigen Gütern und dann, wenn sich Mängel, die vom Verkäufer oder Hersteller verursacht wurden, erst später als zwei Jahre nach Lieferung zeigen. Der Käufer hat dann keine Rechte mehr.

Dass ein versteckter Mangel vorliegt, ist richtig, aber dennoch werden die Gewährleistungsfristen in Deutschland nicht verlängert. Herstellergarantien helfen in diesen Fällen meist auch nicht weiter. Käufer, die sich vor dieser Situation schützen möchten, müssen, wenn Sie Autos oder teure Elektronikprodukte erwerben, gegen teures Entgelt noch zusätzliche Garantieverlängerungen oder ähnliche Versicherungsprodukte einkaufen. Ist das fair und nachhaltig? Im Rahmen der von unserem Kollegen Professor Dr. Tobias Brönneke initiierten Obsoleszenzforschung und des vor allem von ihm vorangetriebenen Aufbaus eines Kompetenzzentrums Verbraucherschutz haben wir uns in Pforzheim mit der Frage beschäftigt, ob kurze Verjährungsfristen bei langlebigen Produkten sachgerecht sind. Das auch für uns überraschende Ergebnis: kurze Gewährleistungsfristen bei langlebigen Produkten sind verfassungswidrig!

Ein Perspektivenwechsel erzwingt dieses Ergebnis. Bisher wurde die Länge der Gewährleistungsfristen im Kaufrecht in Deutschland immer fast allein aus der Perspektive der Verkäufer betrachtet. Dabei stellten sich lange Gewährleistungsfristen als unangenehmer Kostenfaktor dar. Und so hatte der Gesetzgeber des BGB von 1900 denn auch argumentiert, dass längere Verjährungsfristen für den Verkäufer „lästig“ und dem Handel nicht förderlich seien. Diese Argumentation haben die deutschen Käufer bis heute im Wesentlichen hingenommen. Aber die zunehmende Komplexität moderner länger haltbarer Produkte wie PKW oder elektronische Geräte, bei denen sich Mängel häufig auch erst einige Jahre nach Lieferung zeigen und klar in den Verantwortungsbereich von Hersteller oder Verkäufer fallen, haben Zweifel daran aufkommen lassen, ob die gesetzliche Regelung noch sachgerecht ist. Zudem ergab

sich, dass kaufrechtliche Gewährleistungsfristen in Europa und der Welt stark variieren und von zwei bis 30 Jahren reichen. Gleichzeitig zeigte sich die Tendenz einer deutlichen Verlängerung der Gewährleistungsfristen in einigen europäischen Staaten und internationalen Regelwerken. Die Frage war also, ob die bisherige Perspektive auf die Gewährleistungsfristen noch passend ist.

Betrachtet man Gewährleistungsfristen aus der Sicht des Käufers, dann ergibt sich ein anderes Bild. Der Käufer zahlt den Kaufpreis als Gegenleistung dafür, dass er eine langlebige Sache einige Jahre nutzen kann. Wer einen Mercedes kauft, zahlt mindestens 40.000 € dafür, dass er das Fahrzeug bei ordnungsgemäßer Wartung acht oder zehn Jahre nutzen oder nach ein paar Jahren für die weitere Nutzung weiterverkaufen kann. Kein Käufer würde je diesen Kaufpreis zahlen, wenn er wüsste, dass er ein Fahrzeug erwirbt, dessen Motor nach drei Jahren wegen eines Herstellungsfehlers ausfällt und auf seine Kosten erneuert werden muss. Wegen der kurzen Verjährungsvorschriften hat der Käufer bei einem Ausfall des Produkts wegen eines Herstellungsfehlers einen Preis gezahlt, den die Sache nicht wert war. Das ist nicht fair. Diese zutreffende Aussage ist aber noch kein formaljuristisch überzeugendes Argument.

Es geht bei der kurzen Verjährungsfrist vor allem um Wirtschaftsförderung

Stringent wird die Argumentation, wenn man, wie allgemein üblich, den zivilrechtlichen Anspruch des Käufers auf Mängelgewährleistung als in Art. 14 Grundgesetz geschütztes Eigentumsrecht begreift. Dann stellt sich die Verjährungsregelung des § 438 Abs. 1 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Eingriff in dieses geschützte Recht dar, weil die Verjährung, wenn der Verkäufer sie – wie meist – geltend macht, dem Gewährleistungsanspruch des Käufers seine Durchsetzbarkeit nimmt. Ein solcher Eingriff durch Gesetz ist nach dem System des Art. 14 Grundgesetz zulässig, wenn das Gesetz, hier also § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB seinerseits verfassungsgemäß, insbesondere verhältnismäßig ist. Das ist der Fall, wenn diese Verjährungsregelung ein legitimes Ziel verfolgt, wenn sie geeignet ist, das Ziel zu erreichen, wenn es kein milderes Mittel zur Zielerreichung gibt und wenn sie insgesamt angemessen ist.

Fragt man nach den Zwecken der kurzen kaufrechtlichen Gewährleistungsregelung, wurden in den letzten 100 Jahren einige genannt, von denen heute im Kern nur ein einziger Zweck noch sachgerecht ist. Wie angedeutet, geht es bei der kurzen Verjährungsfrist vor allem um Wirtschaftsförderung. Das ist ein legitimes Ziel, das ein Gesetzgeber auch mit Verjährungsfristen verfolgen darf.

Man wird auch annehmen können, dass Verjährungsfristen geeignet sind, das Ziel zu erreichen, und dass ein Gesetzgeber hier auch kein vergleichbar wirksames, milderes Mittel zur Wirtschaftsförderung durch Verjährungsfristen zur Verfügung hat. Kurze Verjährungsfristen sind aber bei langlebigen Produkten nicht angemessen. Dafür gibt es fünf Gründe:

- Kurze Gewährleistungsfristen bewirken bei langlebigen Produkten häufig, dass Ansprüche des Käufers bereits verjährt sind, wenn der Käufer den Mangel erstmals erkennen kann oder erkennt. Ein Grund aller Verjährungsregelungen ist vor allem, dass eine Partei ihre Rechtsposition verliert, weil sie diese nicht verfolgt. Wo eine Partei aber noch gar nicht weiß, dass sie ein Recht hat, kann Verjährung nicht ohne weiteres eintreten. Schon das lässt Zweifel an der Angemessenheit kurzer Verjährungsfristen bei langlebigen Produkten aufkommen.
- Noch wichtiger aber ist, dass kurze Verjährungsfristen bei langlebigen Produkten dazu führen, dass einzelne Käufer, die zufällig fehlerhafte Produkte erwerben, die Kosten der wirtschaftlichen Förderung der Verkäufer tragen müssen. Welche Käufer die Förderung der Wirtschaft bezahlen müssen, hängt aber nicht von Sachgründen, sondern vom Zufall ab. Der Käufer eines PKW, dessen Motor wegen herstellungsbedingter Mängel drei Jahre nach Lieferung ausfällt, muss die Kosten des Austausches bezahlen, die Verkäufer und Hersteller sparen. Es gibt keinen sachlich gerechtfertigten Grund, dass gerade dieser Käufer die Kosten der Wirtschaftsförderung zu tragen hat. Er ist schicksalhaft getroffen. Jeder Kauf eines langlebigen Produkts gleicht damit dem Erwerb eines Lotterieloses. Wirtschaftsförderung insbesondere der Automobil- und Elektronikindustrie durch kurze Verjährungsfristen auf dem Rücken einzelner zufällig getroffener Käufer ist willkürlich und damit unangemessen.
- Allgemeine volkswirtschaftliche Überlegungen unterstützen dieses Argument. Alle Käufer bestimmter Produkte haben die Vorteile dieser Produkte. Es wäre daher sachgerecht, auch alle Käufer die Kosten tragen zu lassen, die sich daraus ergeben, dass moderne und hochkomplexe Massenprodukte zu angemessenen Kosten nicht 100 % fehlerfrei hergestellt werden können. Dieses Ziel könnte optimal erreicht werden, wenn zunächst Hersteller und Verkäufer die Kosten der Mängelbeseitigung tragen müssten. Sie können diese Kosten über den Produktpreis auf die Gesamtheit der Nutzer verlagern. Angesichts dieser Möglichkeit der Kostenverteilung erscheint es besonders unangemessen, einzelne willkürlich getroffene Käufer wegen der kurzen Verjährungsfristen auf den Kosten der Mängelbeseitigung sitzen zu lassen.
- Kurze Gewährleistungsfristen sind auch deshalb unangemessen, weil sie für Hersteller von langlebigen Produkten einen Anreiz bieten, Produkte nicht mit der Qualität auf den Markt zu bringen, die sie haben könnten und die der Käufer mit Blick auf den von ihm bezahlten Kaufpreis berechtigterweise erwarten kann. Wer als Hersteller langlebiger Produkte nur zwei Jahre für deren Funktionsfähigkeit einstehen muss, wird, um Kosten zu sparen, die Produkte eher weniger intensiv testen und Zulieferteile mit einer eher kürzeren Lebenszeit verwenden. Kurze Gewährleistungsfristen können daher zu einer geringeren Produktqualität und weniger Nachhaltigkeit führen.

➤ Schließlich erscheint es auch sinnvoll, Verkäufer und Hersteller zunächst die Kosten der Mängelbeseitigung über die Lebenszeit von Produkten durch lange Verjährungsfristen tragen zu lassen, weil diese die Mängel wesentlich kostengünstiger beseitigen können als Käufer. Sie brauchen keine Garantiever sicherungen abzuschließen und müssen auch keine teuren Reparaturkosten einschließlich Steuern und Gewinnmargen der Werkstätten zahlen. Sie können durch Produktkonzeption und Prozessorganisationen die Kosten der Mängelbeseitigung auf ein Mindestmaß herabsenken. Lange Verjährungsfristen führen daher dazu, dass die unvermeidbaren Fehler moderner komplexer Massenprodukte durch ein Mindestmaß an Kosten beseitigt werden. Auch das spricht gegen die Angemessenheit kurzer Verjährungsfristen bei langlebigen Produkten.

Kurze Verjährungsfristen sind bei langlebigen Produkten verfassungswidrig

Kurze Verjährungsfristen bei langlebigen Produkten sind aus diesen Gründen insgesamt unangemessen. Der Zweck der Förderung der Wirtschaft kann demgemäß den Eingriff in das Grundrecht des Käufers aus Artikel 14 Grundgesetz nicht rechtfertigen. Kurze Verjährungsfristen sind daher bei langlebigen Produkten verfassungswidrig. Unter Berücksichtigung der angeführten Argumente werden auf Dauer nur solche Verjährungsfristen verfassungsrechtlicher Prüfung standhalten, die sich an der Produktlebenszeit orientieren.

Was ist die Konsequenz aus dieser Feststellung? Da allein das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz in Deutschland für verfassungswidrig erklären kann, ist bis zu einer Entscheidung dieses Gerichts davon auszugehen, dass die kurze Verjährungsfrist weiterhin gilt. Andere Gerichte in Deutschland müssten, wenn sie den obigen Ausführungen folgen, die Verjährungsregelung des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts so auslegen, dass sie bei langlebigen Produkten nicht gelten oder die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen. Der Gesetzgeber müsste die Gewährleistungsfristen verlängern, es ist aber fraglich, ob er sich gegen den Wind starker Wirtschaftslobbys dazu aufraffen kann. Die Argumentation stärkt insbesondere Verbraucherverbänden den Rücken, längere Gewährleistungsfristen im Kaufrecht in Deutschland und Europa politisch einzufordern. Wir Verbraucher sind aufgefordert, Händlern klar zu machen, dass sie sich uns gegenüber unfair verhalten, wenn Sie uns Produkte verkaufen, für deren Fehlerfreiheit bei Lieferung sie nicht bis zum Ende ihrer Nutzungszeit einstehen wollen. ■

DR. RAINER GILDEGGEN

ist Professor für Wirtschaftsprivatrecht mit Schwerpunkt Europäisches und Internationales Recht.

*Details zu den vorgetragenen Gedanken finden sich bei Gildeggen, Vorzeitiger Verschleiß und die Verjährung kaufrechtlicher Mängelansprüche, in Brönneke/Wechsler, Obsoleszenz interdisziplinär, 2015, 269-287; ders., Abschied von der kurzen Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Praxis?, in Verbraucher und Recht, 2016, 83-91; ders., Zur Verfassungswidrigkeit kurzer Verjährungsfristen bei langlebigen Produkten, in Verbraucher und Recht 2017, 203-211.